

Allianz Global Corporate & Specialty SE

Jahrestagung des Deutschen Vereins für  
Versicherungswirtschaft 2015 in Berlin

Überlegungen zum D&O Limit

Oder:

Die Endlichkeit der D&O  
Versicherungssumme

Allianz Global Corporate & Specialty  
Financial Lines  
Joachim Albers

## Agenda

1. D&O Kapazitäten
2. Interessenlage der versicherten Personen
3. Interessenlage des Versicherers
4. Lösungsmodelle
5. Abschließende Thesen

# 1. D&O Kapazitäten

- Maximale Kapazität pro Kunde ca. 400 Mio. €
- Jahresaggregat / „cost inclusive“
- DAX Unternehmen kaufen ca. 200 Mio. € +
- Prämieinnahmen des D&O Marktes in Dtl. / Jahr: ca: 400 Mio. €
- Kapazität pro Versicherer 25 Mio. € +

# 1. D&O Kapazitäten: Beispiel D&O Programm

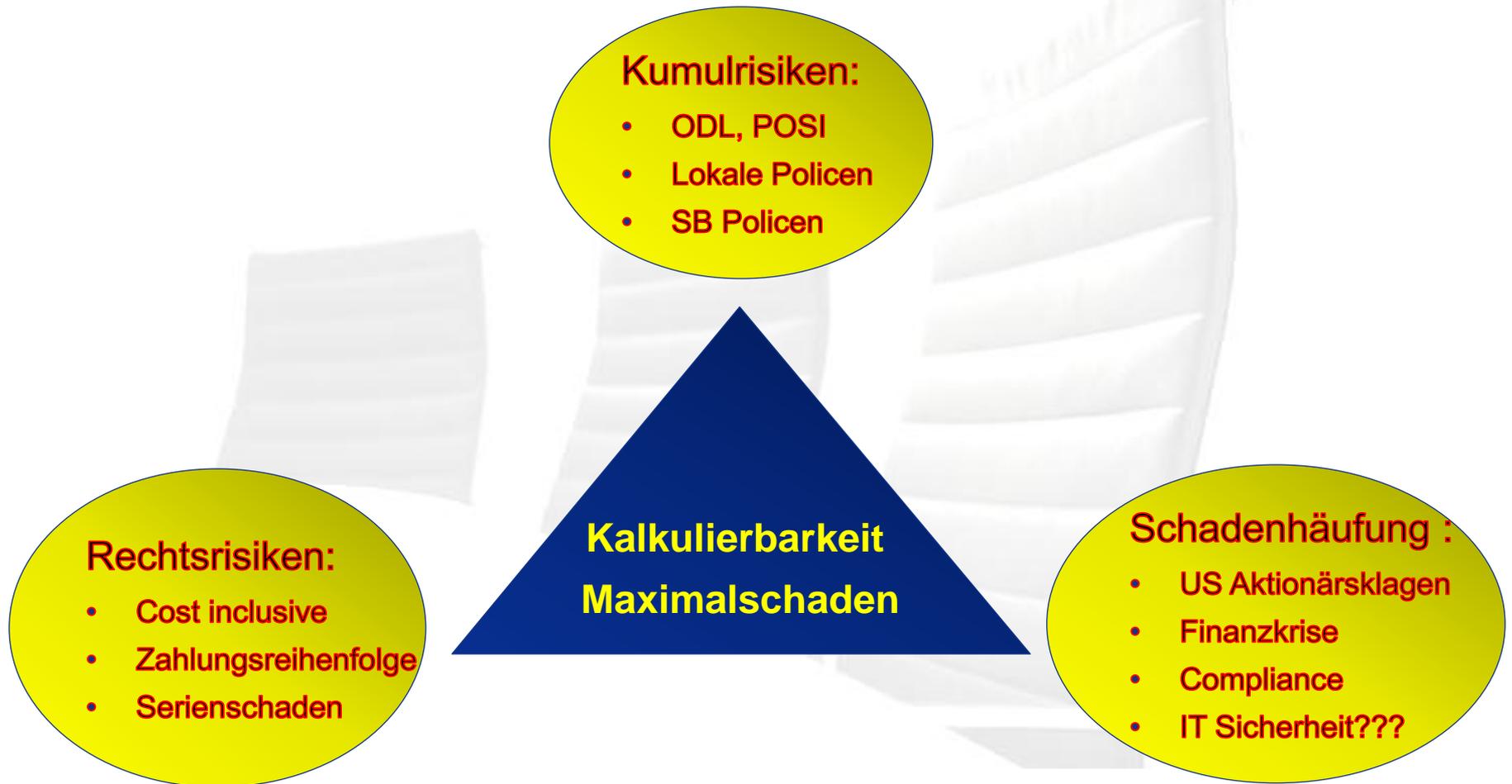
|                              |         |         |      |      |
|------------------------------|---------|---------|------|------|
| 4. Exzedent 50 xs 150 Mio. € |         |         |      |      |
| 30%                          | 20%     | 20%     | 20%  | 10%  |
| UK 1                         | UK 2    | UK 3    | UK 4 | UK 5 |
| 3. Exzedent 25 xs 125 Mio. € |         |         |      |      |
| 2. Exzedent 75 xs 50 Mio. €  |         |         |      |      |
| 33%                          | 33%     | 33%     |      |      |
| Vers. A                      | Vers. B | Vers. C |      |      |
| 1. Exzedent 25 xs 25 Mio. €  |         |         |      |      |
| Grunddeckung 25 Mio. €       |         |         |      |      |

- D&O Programm  
200 Mio. €
- Grunddeckung + 4  
Exzedenten
- Layer z.T. in  
Mitversicherung
- 4. Exzedent in  
London eingedeckt

## 2. Interessen der versicherten Personen

- D&O Versicherung von Unternehmen abgeschlossen
- Deckungskonkurrenz mit anderen Versicherten:
  - alle Organmitglieder, im In- und Ausland, auch ehemalige Organmitglieder
  - Gesellschaft für Freistellungsleistungen („Company Reimbursement“) und für Wertpapierklagen („Side C Deckung“)
  - In welcher Reihenfolge werden mehrere Ansprüche bedient?
- Großschadengeneigtheit, „cost inclusive“
- „Interesse an „eigener Kapazität“

## 2. Interessenlage Versicherer



## 2. Interessenlage Versicherer



### 3. Lösungsmodelle: a) Vorhandene Lösungen

#### ➤ Wiederauffüllung:

- Für neue Versicherungsfälle
- Prämie

➔ Eher für kleinere bis mittelgroße Kunden

#### ➤ Gesonderte Versicherungssumme für:

- „non-executive directors“ (z.B. 1 Mio. € pro Person)
- Projektdeckungen (Wertpapieremissionen)
- Ausgeschiedene Organmitglieder („Allianz Select“)

### 3. Lösungsmodelle

#### b) Two Tower Modell:

Separate Versicherungssummen nebeneinander für bestimmte Personengruppen

z.B. : Vorstand + Aufsichtsrat oder Muttergesellschaft + Tochtergesellschaften



### 3. Lösungsmodelle

#### b) Two Tower Modell:

- Argumente pro:
  - Eigene Versicherungssumme
  - Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten
  
- Argumente contra:
  - Abstriche an Maximalkapazität (gesamtschuldnerische Haftung)
  - Abstriche bei Know How / Bonität der Versicherer
  - Komplexität der Verträge
  - Komplexität und Dauer der Schadenregulierung steigen
  - Kosten

### 3. Lösungsmodelle

#### c) Individualpolilce:

- Argumente pro:
  - Eigene Versicherungssumme
  - Volle Kontrolle und Transparenz
- Kein Ersatz für Unternehmensdeckung (Limit, Aufwand, Kosten)
- Sinnvoll als Ergänzung
- Bisher geringe Nachfrage

### 3. Lösungsmodelle

#### d) Zahlungsregelung:

- Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Transparenz
  - Mehrere Schäden während Versicherungsperiode
  - 1 Schaden mit mehreren betroffenen Versicherten
  
- Versicherungsvertragsrecht hat keine klare Antwort
  - § 109 VVG analog? Abdingbar?
  
- Bedürfnis nach vertraglicher Regelung für besondere Interessenlage in D&O:
  - Natürliche Person vor juristischer Person
  - Abwehrkosten vor Schadenzahlung
  - Einbeziehung der Exzedentenverträge

### 3. Lösungsmodelle

#### e) Reduzierung der Deckung auf Kernelemente:

- Risiko der Limit-Erosion durch non-core Deckungen
- Trend zur laufenden Erweiterung der Deckung
  - z.B. Kosten für Krisenkommunikation
  - z.B. laufende Kosten des Unterhalts
- Unternehmensdeckung für Wertpapierklagen („Side C“)?
- Erstattung von Freistellungsleistungen („Side B“)?
  - Im Ausland (teilweise) Beschränkung auf reine „Side A Deckung“ üblich im Zusammenhang mit weitreichender Freistellungsmöglichkeit
  - Verzicht auf „Side B“ in Deutschland keine Lösung wegen Innenanspruchskultur, begrenzter Freistellungsmöglichkeiten und Steuer

### 3. Lösungsmodelle

#### f) Abwehrkosten zusätzlich zur Versicherungssumme?

- Limit-Management der Versicherer nach internationaler Praxis: Abwehrkosten Teil der Versicherungssumme „Cost inclusive“
- Nur wenige Ausnahmen international (z. B. Belgien, Italien, Argentinien, Israel dort aber jeweils summenmäßige Begrenzung der Zusatzkosten geregelt oder für zulässig erachtet)
- OLG Frankfurt: Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme zu erbringen

### 3. Lösungsmodelle

#### f) Abwehrkosten zusätzlich zur Versicherungssumme?

Anmerkungen zu OLG Frankfurt:

- Entspricht nicht dem Willen der Vertragsparteien
- Entspricht nicht der Bedeutung der Abwehrkosten in D&O Fällen (siehe Vorrang der Abwehrkosten in vereinbarten Zahlungsreihenfolgen)
- Entspricht nicht der tatsächlichen Rollenverteilung im Schadenfall:
  - Verteidigung durch Versicherten/dessen Anwalt;
  - Versicherer übernimmt Kosten
- Schafft Unklarheiten in gelayerten D&O Programmen
- Führt faktisch zur Einschränkung der Deckung (Limit-Management, Unterversicherungseinwand)
- Unzureichende Abwägung der Interessen der Beteiligten

**➡ Klare Vertragsregelungen erforderlich**

**➡ Keine Lösung für D&O Gesamtkapazität**

### 3. Lösungsmodelle

#### g) Haftungsreduzierung

- Außerordentlich strenges Haftungsregime in Deutschland:
  - Schwerpunkt bei Innenansprüchen
  - Einfache Fahrlässigkeit, weite Auslegung von Organisations- und Kontrollverschulden
  - Beweislastumkehr
  - 10-jährige Verjährung
  - Keine ausdrückliche Freistellungsregelung (hohe gesetzliche Hürden für Freistellungen durch Unternehmen)
  - Pflicht zur Anspruchserhebung, Innenregress bei Compliance Bußen und Strafen
  - Gesetzlicher D&O Selbstbehalt (einmalig in der Welt!)
  - Aktive Strafverfolgung (Untreue) neben zivilrechtlicher Haftung

### 3. Lösungsmodelle g) Haftungsreduzierung

#### Erfahrung des D&O Versicherers:

1. **Deutschland klagefreudigster Markt nach USA**
2. **D&O Großschäden sind Realität**
3. **Compliance Risiko Nummer 1!**

### 3. Lösungsmodelle

#### g) Haftungsreduzierung

- Empfehlung Deutscher Juristentag 2014; gesetzliche Regelung eher wenig wahrscheinlich
- Haftungsreduzierung bei Innenregress wegen Compliance Bußen
  - Safeway Entscheidung in UK
  - Landesarbeitsgericht Düsseldorf / Thyssen Krupp
  - Abschöpfungsanteil / Strafanteil, insgesamt viele Fragen rechtlich offen
  - Generelle Frage nach Höhe der Haftung, nicht nur für Bußen
- Optionen des D&O Versicherers bis zur rechtlichen Klärung?
  - Klarstellung des Deckungsumfangs bei Regress wg. Bußen, ggf. Begrenzung der Deckung, Limit-Management!

## 4. Abschließende Thesen

1. Das strenge Haftungsregime und die ausgeprägte Klageaktivität in Deutschland legen die Frage nach der Zulänglichkeit der D&O Versicherungssumme nahe.
2. Eine Vervielfachung der D&O Versicherungssummen wird es für Großrisiken nicht geben.
3. Klare vertragliche Regelungen können zumindest die Rechtsunsicherheit mindern.
4. Das Versicherungsrecht sollte dem Willen der Vertragsparteien und Produktinnovationen nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Großrisiken, bei denen beide Seiten professionell aufgestellt sind.
5. Mittelfristig ist eine Überarbeitung des Haftungsregimes zu wünschen. Dabei wäre hilfreich, den Blick über die Grenzen zu richten und auch die praktischen Erfahrungen der D&O Versicherer einzubeziehen.

**Fragen?  
Anmerkungen?**

**Danke!**

Joachim Albers

Allianz Global Corporate & Specialty  
Financial Lines

Global Head of Product  
Development

+498938002236

[Joachim.albers@allianz.com](mailto:Joachim.albers@allianz.com)